

Benutzungsgrundsätze und Entgelte für die kommunale Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

§ 1

Aufgaben

Ziel der Verlässlichen Grundschule ist es, einen verlässlichen Schulvormittag anzubieten, der aus Unterrichtszeit (einschließlich der Pausen) auf der Grundlage eines optimierten Stundenplans und einer ergänzenden bedarfsorientierten Betreuungszeit von insgesamt 6 ½ Stunden am Vormittag besteht (von 7.30 bis 14.00 Uhr).

Bei dem kommunalen Betreuungsangebot handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichtes am frühen Vormittag von 7.30 bis 9.00 Uhr und am späten Vormittag von 12.00 bis 14.00 Uhr. Zu Beginn eines Schuljahres wird in der ersten Woche die Betreuung des gesamten Vormittages gewährleistet, ab der zweiten Woche bis zum Vorliegen des Stundenplanes (i.d.R. bis Ende Oktober) wird die Betreuungszeit für die Schüler/Innen der ersten Klasse bis 9.30 Uhr verlängert.

Die Betreuung beinhaltet spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgen nicht. Daneben besteht die Möglichkeit, ein kostenpflichtiges Mittagessen (siehe „Benutzungsgrundsätze und Entgelte für das Mittagessen in den Betreuungseinrichtungen Schülerhort und Verlässliche Grundschule“) in der Betreuungsgruppe einzunehmen.

§ 2

Aufnahme, Anmeldung, Ausschluss

1. Die Aufnahme in eine Betreuungsgruppe erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und nach Anerkennung der von der Gemeinde Gundelfingen festgelegten Grundsätze. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Die Anmeldung für die Betreuungseinrichtung erfolgt für das gesamte Schuljahr (September bis Juli). Die Anmeldung wird jeweils für das nächste Schuljahr übernommen, sofern keine schriftliche Kündigung / Abmeldung erfolgt.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Eltern / die Erziehungsberechtigten werden die Regelungen der „Benutzungsgrundsätze und Entgelte für die kommunale Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule“ verbindlich anerkannt.

Die Anmeldung zur Verlässlichen Grundschule erfolgt für die gesamte Woche; eine Anmeldung für einzelne Wochentage ist nicht möglich. Die Anmeldung ist für folgende Betreuungszeiten möglich:

- a) Betreuung am Morgen von 07.30 bis 09.00 Uhr
 - b) Betreuung am Mittag von 12.00 bis 14.00 Uhr
 - c) Betreuung von 07.30 bis 09.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr
3. Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Auch bei vorheriger Beendigung des Besuchs der Einrichtung besteht bis zum Eintritt der wirksamen Abmeldung eine Verpflichtung, das Betreuungsentgelt für den ganzen Monat zu entrichten. Eine Abmeldung für die Ferienzeiten und anschließende Wiederanmeldung während des Schuljahres ist unzulässig.

4. Wenn ein Schüler / eine Schülerin länger als 4 Wochen der Betreuungsgruppe ferngeblieben ist oder wenn zwei aufeinander folgende Betreuungsentgelte nicht entrichtet worden sind, kann die Gemeinde den Platz kündigen. Bereits geleistete Betreuungsentgelte werden nicht zurückerstattet. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten oder bei Verstößen gegen diese Benutzungsgrundsätze möglich, insbesondere dann, wenn ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig stört.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen. Sie soll zusammen mit dem Schulunterricht eine feste Betreuungszeit von mindestens 6 ½ Stunden gewährleisten.

Betreuungszeit vor dem Unterricht:	07.30 Uhr bis 09.00 Uhr
Betreuungszeit nach dem Unterricht:	12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die Schüler/Innen können innerhalb dieser Zeiten variabel die Einrichtung aufsuchen.

Die Schüler/Innen sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Fehlt ein Schüler / eine Schülerin länger als drei Tage, ist der / die Leiter/In der Betreuungsgruppe zu benachrichtigen.

Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten rechtzeitig unterrichtet. Die Gemeinde ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.

§ 4

Betreuungsentgelt

1. Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Betreuungsgruppe ein monatliches Betreuungsentgelt. Mit der Entrichtung des Betreuungsentgeltes sind die Betreuungszeiten der während der Schulzeiten abgegolten. Für eine eventuelle Betreuung während der Schulferien ist eine gesonderte, kostenpflichtige Anmeldung erforderlich (siehe „Benutzungsgrundsätze und Entgelte für den Schülerhort Gundelfingen“). Beim Betreuungsentgelt handelt es sich um eine privatrechtliche Forderung. Das Betreuungsentgelt beinhaltet nicht das Verpflegungsentgelt für eine eventuelle Teilnahme am Mittagessen. Für das Mittagessen wird ein gesondertes Verpflegungsentgelt erhoben (siehe „Benutzungsgrundsätze und Entgelte für das Mittagessen in den Betreuungseinrichtungen Schülerhort und Verlässliche Grundschule“).
2. Schuldner der Betreuungsentgelte sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der Schüler/Innen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.
3. Das Betreuungsentgelt wird am ersten eines jeden Kalendermonats (mit Ausnahme des beitragsfreien Monats August) zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers /einer Schülerin. Das Betreuungsentgelt ist auch für Zeiten zu leisten, in denen die Schule durch Feiertage, durch ansteckende Krankheiten, an unterrichtsfreien Tagen (Schulferien oder beweglichen Feiertagen) oder aus besonderem Anlass geschlossen ist. Das Betreuungsentgelt ist zur

Fälligkeit an die Gemeinde zu entrichten. Hierzu erteilen die Schuldner der Gemeinde Gundelfingen eine entsprechende Einzugsermächtigung.

4. Ist die Teilnahme an der Betreuung wegen Erkrankung ununterbrochen für die Dauer von mehr als vier Wochen nicht möglich, wird auf Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attestes das Betreuungsentgelt für diesen Zeitraum nicht erhoben.
5. Das monatliche Betreuungsentgelt pro Schüler/In beträgt ab 01. September 2012:

bei Anmeldung für	Entgelt pro Monat
Betreuung am Morgen von 7.30 bis 9.00 Uhr	26,00 €
Betreuung am Mittag von 12.00 bis 14.00 Uhr	34,00 €
Betreuung 7.30 bis 9.00 Uhr und 12.00 bis 14.00 Uhr	60,00 €

Das Betreuungsentgelt wird für 11 Monate erhoben, der Monat August ist beitragsfrei. Eine Ermäßigung für Geschwisterkinder wird nicht gewährt.

§ 5

Versicherung / Haftung

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung (Schülerunfallversicherung). Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen der Schülerin / des Schülers in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch die Schülerin / den Schüler, spätestens mit Ablauf der festgesetzten Betreuungszeit. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und der Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wird empfohlen, ihrerseits eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 6

Regelung in Krankheitsfällen

Darf eine Schülerin / ein Schüler wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht gestattet. Leidet eine Schülerin / ein Schüler oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss der/die Leiter/In der Betreuungsgruppe sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor die Schülerin / der Schüler nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gestatten, dass kleinere Verletzungen (Schürfwunden u.ä.) von dem/der Leiter/In der Betreuungsgruppe behandelt werden.

Mit der Anmeldung der Schülerin / des Schülers zur Betreuung erklären sich die Eltern / die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt zur Hilfe gerufen oder das Kind dort hin oder in ein Krankenhaus gebracht wird.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. September 2012 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Eltern- bzw. Erziehungsberechtigten.

Gundelfingen, den 27. September 2012

R. Bentler

Dr. Bentler
Bürgermeister

